

**„Verein der Pastorinnen und Pastoren in Mecklenburg und Pommern e.V.  
(VPMP)“  
vom 03.12.2021**

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Pastorinnen und Pastoren in Mecklenburg und Pommern e. V. (VPMP)“.  
Er ist aus dem Zusammenschluss des ‚Pommerschen Evangelischen Pfarrvereins‘ und des ‚Vereins Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren‘ hervorgegangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR 650 eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ an.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck der
  - a) Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder durch Gedankenaustausch, Fortbildung, Stärkung der verantwortlichen Mitarbeit und Zusammenarbeit für den Auftrag der Kirche,
  - b) Stärkung der Gemeinschaft unter den aktiven und emeritierten Mitgliedern und deren Familien,
  - c) Wahrnehmung der Interessen des Pastorenstandes, gegebenenfalls durch Einholung von Gutachten und Rechtsauskünften zu Fragen, die den pfarramtlichen Dienst betreffen, sowie durch Unterstützung bei der Rechtsvertretung vor Gericht,
  - d) Beratung der Mitglieder und der in der Ausbildung befindlichen Theologen und Theologinnen in beruflichen Fragen und damit zusammenhängenden persönlichen Angelegenheiten,
  - e) Zusammenarbeit mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche und Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen, die die pfarramtlichen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen,
  - f) Bildung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten seiner Mitglieder, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen,
  - g) Hilfe in persönlichen Notfällen,
  - h) kollegiale Hilfe in den Partnerkirchen,
  - i) Studienbeihilfe im Rahmen des Verbandes evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern steht kein

Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Erträge aus ihm zu, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Gestaltung der Vereinsarbeit verbundenen Auslagen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mitglieder können sein:
  - a) ordinierte aktive, ehrenamtliche und emeritierte Pastorinnen und Pastoren,
  - b) Vikarinnen und Vikare,
  - c) Theologinnen und Theologen mit 1. Theologischem Examen.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins, in der Regel bei der / dem Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand,
  - b) beim Tod des Mitglieds,
  - c) durch den Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied sich zu den Bestrebungen des Vereins in unlösbar Widerspruch setzt. Einen Einspruch gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig und mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufheben.
- (5) Wer aus dem Verein ausscheidet, verliert ohne Entschädigung alle Ansprüche an den Verein.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel monatlich erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (7) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Aufbau des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (s. § 5),
  - b) der Vorstand (s. § 6).
- (2) Darüber hinaus erfolgt die Vereinsarbeit ausdrücklich auch in den regionalen Bezügen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der / dem Vorsitzenden des Vereins oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zusätzlich auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins deren Einberufung verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine anderen Festlegungen enthält. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandswahlen und auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n und die weiteren Vorstandsmitglieder; sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Bestätigung der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - f) Einsprüche nach § 3 (4) c),
  - g) Änderungen der Satzung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Rechnungsführer/in und mindestens zwei Beisitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern im aktiven Pfarrdienst gewählt. Eines der weiteren Vorstandsmitglieder soll ein Mitglied im Ruhestand sein. Alle Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen für 6 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (+) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch schriftliche Erklärung von seinem Amt zurücktreten.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt werden, dessen/deren Amtszeit zugleich mit derjenigen der verbliebenen Vorstandmitglieder endet.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben, einen Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und die Höhe der Beiträge vorzuschlagen.

## § 7

### Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Mit gleicher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung einen Zusammenschluss mit

anderen Vereinen von Pastorinnen und Pastoren innerhalb derselben Landeskirche beschließen, nachdem eine Satzung für den durch diesen Zusammenschluss entstehenden Verein vorgelegt und von ihr mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wurde.

- (3) Bei einem Zusammenschluss nach § 7(2) fällt das Vermögen an den durch diesen Zusammenschluss entstehenden Verein mit der Auflage, es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden und bestehende Zweckbindungen zu erhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sprengel Mecklenburg und Pommern mit der Auflage, es für die Belange der Pastorinnen und Pastoren im Sprengel Mecklenburg und Pommern im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden, oder im Ersatzfall an den Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins 03.12.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.